

Statuten

der

Studentinnen-Kinderkrippe
Genossenschaft

Revidiert und in Kraft gesetzt durch die GenossenschaftlerInnen-Versammlung
vom 17. Mai 2018

Studentinnen-Kinderkrippe Genossenschaft

Statuten

Neufassung, genehmigt durch die GenossenschaftlerInnen-Versammlung vom 17. Mai 2018.

1	Name, Sitz und Zweck	3
1.1	Name, Sitz	3
1.2	Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
2.1	Eintritt	3
2.2	Beendigung.....	3
2.3	Beiträge	3
2.4	Haftung.....	4
3	Organisation.....	4
3.1	Organe.....	4
3.2	Generalversammlung.....	4
3.3	Stimmrecht	4
3.4	Vorstand	4
3.5	Amtsdauer	4
3.6	Konstituierung.....	4
3.7	Entschädigung.....	5
3.8	Geschäftsführung	5
3.9	Kompetenzdelegation an Krippenleitung und Buchhaltung	5
3.10	Kontrollstelle	5
4	Auflösung	5
4.1	Auflösung.....	5
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
5.1	Bekanntmachungen.....	6

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen Studentinnen-Kinderkrippe Genossenschaft besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Zürich.

1.2 Zweck

Die Genossenschaft fördert die berufliche Laufbahn von Angehörigen der akademischen Einrichtungen. Sie setzt sich die Aufgabe, Kinder im Vorschulalter zu betreuen und übernimmt Erziehungsaufgaben in Ergänzung zur Familie. Sie entlastet damit die Eltern und schafft für sie eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Akademie. Dazu führt die Genossenschaft eine Kinderkrippe und/oder ähnliche Institutionen.

Diese Institutionen stehen grundsätzlich allen Kindern unabhängig von ihrer konfessionellen, politischen oder ethnischen Zugehörigkeit offen. Den betreuten Kindern wird eine förderliche, dem Alter entsprechende Betreuung gewährleistet.

2 Mitgliedschaft

2.1 Eintritt

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- Erziehungsberechtigte mit einem oder mehreren betreuten Kinder in der Genossenschaft
- Einzelpersonen ohne betreute Kinder in der Genossenschaft
- Juristische Personen
- Organisationen der öffentlichen Hand

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist für Erziehungsberechtigte der in der Krippe und im Kindergarten betreuten Kinder obligatorisch. Sie begründen höchstens eine Mitgliedschaft, diese wird mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erworben.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

2.2 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich gewünscht, erlischt die Mitgliedschaft durch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Betreuungsinstitution.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen, wobei die im Gesetz vorgesehenen Gründe, insbesondere die Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge sowie die Verletzung der Interessen der Genossenschaft massgeblich sind.

2.3 Beiträge

Aus der Mitgliedschaft erwachsen keine finanziellen Vorteile. Die Genossenschaft zahlt keine Dividenden oder Tantiemen aus.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Genossenschaftsversammlung festgelegt und liegt bei höchstens Fr. 200.--

2.4 Haftung

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafterinnen und Genossenschafter besteht nicht. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

3 Organisation

3.1 Organe

Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter als oberstes Organ, der Vorstand (im Gesetz die Verwaltung genannt) und die Kontrollstelle.

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die gesetzlichen Befugnisse, insbesondere:

- Beschluss über Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidentin oder Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes

Sie entscheidet insbesondere über:

- Standortwechsel der geführten Institutionen
- Änderung der Ausrichtung (Zweck)
- Zusammenschlüsse mit anderen Institutionen oder Trägerschaften
- Eröffnung oder Schliessung von Institutionen

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.3 Stimmrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen (Statutenrevision, Fusion, Auflösung) bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Beschlussfassung. Jeder Genossenschafterin, jedem Genossenschafter kommt eine Stimme zu. Vorbehalten bleibt Art. 889 OR. Stellvertretung ist im Rahmen des Gesetzes (Stellvertretung nur einer weiteren Genossenschafterin, eines weiteren Genossenschafters) möglich.

3.4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon muss mindestens 1 Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl eine Erziehungsberechtigte, ein Erziehungsberechtigter eines Krippen-/Kindergartenkindes sein.

3.5 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

3.6 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich, unter Vorbehalt der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Generalversammlung selbst.

3.7 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeitsaufwand gemäss Budget entschädigt werden.

3.8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. In seine Befugnis fallen sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Rechtsgültige Unterschriften führen die Präsidentin oder der Präsident, zwei weitere Vorstandsmitglieder und die Krippenleitung je zu zweit.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen folgende Aufgabenbereiche:

- Vertragsverhandlungen
- Investitionen
- Mittelbeschaffung
- Schaffung von betrieblichen Rahmenbedingungen
- Erlass von Richtlinien und Reglementen (Betriebsreglement, Anstellungsbedingungen, Verhaltenskodex, Notfallkonzept, Sicherheitsbestimmungen)
- Elternbindung, gesellschaftliche Anlässe
- Angebotsplanung, -steuerung
- Produktentwicklung (Betreuungsangebot)
- Kontakt nach aussen, Vernetzung mit Institutionen und Behörden
- Mitgliederwerbung
- Einberufung der Generalversammlung, mindestens einmal jährlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung, Einladungen per E-Mail sind gültig
- entscheidet über Anstellung und Entlassung der Krippenleitung und Buchhaltung
- erlässt Richtlinien über die Befugnisse (Rechte, Pflichten, Kompetenzen) der Krippenleitung und der Buchhaltung, welche in den Pflichtenheften der Krippenleitung resp. Buchhaltung festgehalten sind
- erlässt Richtlinien über die Grundsätze der Kinderaufnahme
- erstellt ein pädagogisches Leitbild, das über die Erziehungsgrundlagen und Betreuungsplätze der Institution Auskunft gibt

3.9 Kompetenzdelegation an Krippenleitung und Buchhaltung

Der Vorstand hat das Recht Aufgaben und Kompetenzen sowohl an die Krippenleitung als auch an die Buchhaltung zu delegieren. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft der Krippenleitung resp. Buchhaltung festgehalten.

3.10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird entweder von einer Revisorin bzw. einem Revisor gebildet oder aber einer Behörde oder juristischen Person übertragen.

Bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit wird auf die Bestimmungen über die Revisionsstelle des Aktienrechts (Art. 727 lit. A-d OR) abgestellt.

Die Kontrollstelle wird auf jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Sie nimmt die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahr.

4 Auflösung

4.1 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird deren allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen schriftlich. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. Mai 2018 angenommen. Sie ersetzen ab sofort jene vom 18. Mai 2006.

Zürich, 18. Mai 2018

Die Präsidentin

Mira Porstmann

Der Aktuar

Dirk Lohberger